

Verkehrswesen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **36 (1920)**

Heft 47

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verkehrswesen.

Schweizer Mustermesse 1921. (Mitgeteilt.) Die Beteiligung an der diesjährigen Mustermesse ist trotz der schweren Wirtschaftskrise eine recht befriedigende zu nennen. Obwohl bis vor einigen Wochen eine gewisse Zurückhaltung zu konstatieren war, ist nun doch ein gutes Resultat zustande gekommen. In einigen Gruppen ist natürlich die Krise zu spüren; die meisten Abteilungen weisen aber, wie erwähnt, eine erfreuliche Beteiligung auf. Große Aufmerksamkeit dürften einige von den Interessenten sehr gut vorbereitete Kollektivausstellungen beanspruchen.

Volkswirtschaft.

Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 29. Okt. 1919 über Arbeitslosenunterstützung. (Vom 4. Februar 1921.) I. Der Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreffend Arbeitslosenunterstützung erhält folgenden Artikel 33 bis:

1. Stellt das Urteil des Einigungsamtes oder der eidgenössischen Rekurskommission nicht die ziffernmässigen Ansprüche einzelner Arbeitslosen fest, wohl aber die Grundsätze, nach denen sie zu berechnen sind, und wird nachher die Festsetzung der einzelnen Ansprüche durch das Verhalten eines Betriebsinhabers verhindert, so kann die Kantonsregierung einen Kommissär hiermit beauftragen.

2. Der Betriebsinhaber und sein Personal sind verpflichtet, dem Kommissär Auskunft zu geben, ihm die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und ihm sonst alle erforderliche Mithilfe zu leisten. Im Falle von Widerstand kann der Kommissär zur Beschaffung der Unterlagen die polizeiliche Gewalt in Anspruch nehmen.

3. Der Kommissär stellt die Ansprüche des einzelnen Arbeitslosen ziffernmässig und endgültig fest, nachdem er dem Betriebsinhaber und den Arbeitslosen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

Diese Entscheide des Kommissärs stehen nach Genehmigung durch die Kantonsregierung vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

4. Zahlt der Betriebsinhaber innerhalb fünf Tagen die Unterstützungen gemäß dem Entscheide des Kommissärs nicht aus, so hat dieser die Wohnsitze Gemeinde der Arbeitslosen anzuweisen, die Auszahlung vorzunehmen. In diesem Falle gehen die betreffenden Forderungen der Arbeitslosen gegenüber dem Betriebsinhaber auf die auszahlende Wohnsitze Gemeinde über. Der Betriebsinhaber haftet für Zinsverlust.

5. Die Kosten des ganzen Verfahrens gehen zu Lasten des Betriebsinhabers; die kantonale Regierung stellt ihre Höhe fest.

6. Die Kantonsregierung kann zudem folgende Bußen auferlegen:

a) dem Betriebsinhaber, der infolge seines Verhaltens das Verfahren verschuldet hat oder sich weigert, dem Kommissär Auskunft zu geben oder die nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, eine Buße von Fr. 500 bis zum zweifachen Betrage der vom Kommissär festgesetzten Gesamtunterstützungssumme des betreffenden Betriebes;

b) jedem Angestellten des Betriebsinhabers, der aus unentschuldbaren Gründen seine Mitwirkung verweigert, Bußen bis zu Fr. 500.

II. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft und findet auf schon gefällte Urteile von Einigungsämtern oder der eidgenössischen Rekurskommission Anwendung.

Verbandswesen.

Schweizerischer Azetylen-Verein. Am 12. Februar fand in Zürich eine Versammlung des Schweizerischen Azetylen-Vereins statt, an welcher ein Entwurf zu materiell einheitlichen Unfallverhütungsvorschriften betreffend Azetylen und Karbid diskutiert wurde. Im allgemeinen sieht der Entwurf Erleichterungen vor für die Karbidabfuhr. In bezug auf die Azetylenapparate trägt er der Unfallstatistik Rechnung und will künftig jene Apparatypen, welche meist schwere Unfälle verursachen, ausschalten. Es wurde beschlossen, nächsten auch noch eine Konferenz mit den Apparatebauern einzuberufen, um diese äußerst wichtige Frage hinreichend abzuklären.

Ausstellungswesen.

Rheinländische Gewerbeausstellung verschoben. Das große Ausstellungs-Komitee der Rheinländischen Gewerbetler beschloß, in Anbetracht der prekären Lage, die gegenwärtig auf alle Schichten der Bevölkerung sich ausgebreitet hat, die 6. rheinländische Industrie- und Gewerbeausstellung bis auf weiteres zu verschieben.

Holz-Marktberichte.

Zur Lage des Schweiz. Holzhandels berichtet ein Fachmann in der „N. B. Z.“: Während der Kriegszeit nahm die Verwendung von Brenn-, Bau- und Industrieholz eine so große Ausdehnung an, daß die eidgenössische Forstwirtschaftsdirektion in bezug auf die Lichtung der Waldbestände einschränkende Bestimmungen erlassen mußte, um einem Raubabbau vorzubeugen. Die hohen Holzpreise und hauptsächlich die ungemein starke Verwendung von Weichholz in der Holzstofffabrikation brachten es mit sich, daß ganz besonders die Bergwälder einer kräftigen Ausbeute unterworfen wurden. Vor dem Kriege gestaltete sich für gar manches Bergtal die Abfuhr der Holzblöcke nicht rentabel, dann mit einem Male aber setzte selbst in entlegenen, nur schwer zugänglichen Mulden eine lebhafte betriebene Durchforstung ein. Karrenwege und Seiltransportanlagen wurden erstellt. Große Stapellager wurden angelegt. Und gar mancher tosende und schäumende Bergbach erhielt die Aufgabe, Brügelflässe zu Tal zu transportieren, eine Arbeit, die durch die harten und gefährlichen Dienste der Flößer und Holzknächte unterstützt werden mußte. Noch im Sommer 1919 ging diese

E. Beck		
Pieterlen bei Biel-Bienne		
Telephon	Telegramm-Adresse:	Telephon
PAPPBECK PIETERLEN.		
empfiehlt seine Fabrikate in:		3335
Isolierplatten, Isolierteppiche Korkplatten und sämtliche Teer- und Asphalt-Produkte.		
Deckpapiere roh und imprägniert, in nur bester Qualität, zu billigsten Preisen.		
Carbolinum, Falzbaupappen.		